

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

25.08.2006

8.01.00 Nr. 4
Satzung zum Hochschulauswahlverfahren

	<i>Beschluss</i>
<i>Satzung</i>	Senat: 01.06.2005
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 26.04.2006
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 06.06.2007
3. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 06.02.2008
4. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 19.01.2011
5. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 16.02.2011
6. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 13.07.2011
7. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 21.09.2011
8. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 11.01.2012
9. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 14.03.2012

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Juni 2005

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I Seite 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 302), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen“ (Vergabeverordnung Hessen) vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 352) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen (Hochschule) nach § 40 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), am 1. Juni 2005 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule in Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) eingegangen sein.

§ 2

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Hochschule das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe der §§ 9 und 18 der Vergabeverordnung Hessen studiengangsspezifisch durch. Aufgrund von § 18 Absatz 2 Vergabeverordnung Hessen wird festgelegt, dass für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, für die keine Regelungen nach § 18 Absatz 1 Vergabeverordnung Hessen getroffen wurden, § 9 Absatz 7 Vergabeverordnung Hessen entsprechende Anwendung findet.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin hat die Möglichkeit, Bewerbungen für Studiengänge nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in bis zu drei Studiengängen vorzulegen. Über die Anträge wird unabhängig voneinander entschieden. Für jeden der Anträge erhält der Bewerber/die Bewerberin einen Bescheid.

§ 3

(1) Die Hochschule kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung an ihrem Auswahlverfahren nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch getroffenen Regelungen einschränken.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschule nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird auch nicht beteiligt, wer

1. nicht frist- und formgerecht alle für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule vorgelegt hat, oder
2. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Vergabeverordnung Hessen von der Hochschule zugelassen worden ist.

§ 4

(1) Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Dabei geht das unter Nr. 1 genannte Kriterium in jedem Einzelfall zu mehr als 50 v. H. in die Auswahlentscheidung ein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch festgelegten Reihenfolge berücksichtigt.

(3) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 sind in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführt. Der für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zuständige Fachbereich macht Vorschläge für die Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens.

§ 5

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule in Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschussfristen) eingegangen sein.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

(3) Als Unterlagen können insbesondere verlangt werden:

1. ein Lebenslauf,

2. Bescheinigungen über Tätigkeiten entsprechend Artikel 11 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 des Staatsvertrages (Dienst- und Betreuungszeiten),
3. Zeugnisse und Bescheinigungen über Praktika sowie Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. ein Datenblatt wie jeweils in den Anlagen zu den einzelnen Verfahren gefordert.

§ 6

(1) Der Präsident setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichen, für die Lehramtsstudiengänge im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerausbildung nach § 55 HHG, eine oder mehrere Auswahlkommissionen je Studiengang nach § 1 nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 Vergabeverordnung Hessen ein.

(2) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 1 eine oder mehrere Ranglisten gebildet, die entsprechend des oder der in der Anlage jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung zu erstellen sind. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat beziehungsweise der von ihr damit beauftragten Auswahlkommission.

(3) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Die Auswahlentscheidung trifft der Präsident unter Berücksichtigung der ihm von der Auswahlkommission gemachten Vorschläge für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 7

Wer bereits zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren eingeladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht selbst vertretenen Gründen gehindert worden war, seine Unterlagen fristgerecht einzureichen, wird im nächst folgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren der Universität vorgesehen, wenn dies unverzüglich nach Wegfall der Gründe bei der Universität beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.

§ 8

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Hochschulauswahlverfahren ausgewählt worden sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid; Studienbewerberinnen und Studienbewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(2) Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

(3) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, oder lehnt die Universität die Einschreibung ab; weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die Regelungen ab dem 4. Änderungsbeschluss werden im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2011 / 2012 erstmals angewandt.

(2) Die Regelungen der Anlage 6 werden im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2011 erstmals angewandt mit der Maßgabe, dass für eine Berufliche Ausbildung gemäß Tabelle 3 eine einmalige Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 4 Notenzehntel erfolgt; die Tabellen 1 und 2 finden im Sommersemester 2011 keine Anwendung. Abweichend von Ziffer 4 der Anlage 6 sind die Unterlagen binnen 10 Tagen nach Benachrichtigung durch die JLU vorzulegen.

Gießen, den 06.10.2005

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren	25.08.2006	8.01.00 Nr. 4	S. 4
---------------------------------------	------------	----------------------	------

Anlage 1

entfallen seit dem 5. Änderungsbeschluss.

Anlage 2

1. In dem Studiengang
 - Lehramt an Förderschulen (Sonderschulen)
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 4 VVO-H vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
3. Mit der Bewerbung sind neben der Hochschulzugangsberechtigung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Lebenslauf,
 - geeignete Unterlagen, aus denen sowohl Art und Inhalt der unter 2 b) genannten Tätigkeiten hervorgehen als auch
 - die Dauer der Tätigkeit in Monaten,
 - der durchschnittliche Umfang der Tätigkeit in Wochenstunden.
 - ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für die unter 1. genannten Studiengänge
4. Die Rangfolge der Bewerber wird folgendermaßen bestimmt:
 - für die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) gilt Tabelle 1,
 - Für die Bewertung von Kriterien nach 2 b) gilt Tabelle 2, wobei nicht mehr als 69 Punkte angerechnet werden.
 - Die Werte aus Tabelle 1 und Tabelle 2 werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Tabelle1

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	220	2,6	140
1,1	215	2,7	135
1,2	210	2,8	130
1,3	205	2,9	125
1,4	200	3,0	120
1,5	195	3,1	115
1,6	190	3,2	110
1,7	185	3,3	105
1,8	180	3,4	100
1,9	175	3,5	95
2,0	170	3,6	90
2,1	165	3,7	85
2,2	160	3,8	80
2,3	155	3,9	75
2,4	150	4,0	70
2,5	145		

Tabelle 2

Bewertung des Faktors „Berufsausbildung und Berufstätigkeit“

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
nicht einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 20 Punkte Note 2 = 17 Punkte Note 3 = 14 Punkte Note 4 = 11 Punkte
Noch nicht beendete Berufsausbildung	Je voller Monat = Punkte
noch nicht beendete einschlägige Berufsausbildung	1 = 1, max. 10 Pkt
noch nicht beendete nicht einschlägige Berufsausbildung	3 = 1 max 5 Pkt
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst; Bundesfreiwilligendienst)	Punkte pro voller Monat
Dienstzeiten mit einschlägiger Tätigkeit	1 = 1, max. 10 Pkt
Dienstzeiten mit nicht einschlägiger Tätigkeit	3 = 1 max 5 Pkt
Berufliche Tätigkeiten	Punkte pro voller Monat
einschlägige berufliche Tätigkeiten	1 = 1, max. 10 Pkt
nicht einschlägige berufliche Tätigkeiten	3 = 1 max 5 Pkt

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren	25.08.2006	8.01.00 Nr. 4	S. 7
---------------------------------------	------------	----------------------	------

Anlage 3
entfallen

Anlage 4

1. Im Studiengang
- Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 VVO-H vergeben:
 - A) 90 v. H. gemäß § 9 Abs. 2 Ziffern 1 und 2
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben und
 - B) 10 v. H. gemäß § 9 Abs. 2 Ziffern 1 und 4
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
3. zu 2 A):
die Reihenfolge der Bewerber wird gebildet wie folgt:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2

Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Physik werden jeweils innerhalb eines Faches addiert. Anschließend werden fachbezogen die Leistungspunkte aus mündlicher und schriftlicher Abitur- bzw. Abschlussprüfung addiert. Punkte aus Leistungs- bzw. Schwerpunktkursen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.

Die Werte aus Tabelle 1 und Tabelle 2 werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

4. zu 2 B):

Zur Berücksichtigung einer Berufsausbildung in der Quote nach Ziffer 2 Buchstabe B sind der JLU vorzulegen

- tabellarischer Lebenslauf,
- ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für den unter 1. genannten Studiengang
- Nachweis, aus dem Art und Gesamtnote einer der in Tabelle 3 genannten Berufsausbildungen hervorgeht (in der Regel beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses).

Tabelle 3

Berufsausbildungen, die in der Quote nach 2 B b) Berücksichtigung finden:

	BKZ	Berufsbezeichnung
1	0110900	Landwirt
2	0210901	Tierwirt
3	6312100	Landwirtschaftlicher Technischer Assistent
4	6312903	Agrartechnischer Assistent (Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft)
5	0215904	Fischwirt
6	8382905	Pferdewirt
7	440991	Tierpfleger
8	8573901	Veterinärmedizinisch technischer Assistent
9	8563901	Tierarztthelfer, Tiermedizinischer Fachangestellter
10		Hufschmied
11	4010906	Fleischer

Die Rangfolge der Bewerber zu 2 B wird gebildet wie folgt:

Die Abiturdurchschnittsnote (2 B a) wird mit dem Faktor 0,6, die Durchschnittsnote des beruflichen Abschlusszeugnisses (2 B b) mit 0,4 multipliziert. Beide Werte werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

5. Aus den Quoten nach 2 wird zugelassen, indem zunächst 90 v.H. der im Hochschulauswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Quote 2 A, sodann 10 v.H. der Studienplätze nach Quote 2 B besetzt werden.

Anlage 5

1. In den Studiengängen – Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion.
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 4 VVO-H vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben – hier die Fächer Deutsch und Mathematik - und
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
3. Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Lebenslauf,
 - Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. das Abiturzeugnis)
 - geeignete Unterlagen, aus denen sowohl Art und Inhalt der unter 2 c) genannten Tätigkeiten hervorgehen als auch
 - die Dauer der Tätigkeit in Monaten,
 - der durchschnittliche Umfang der Tätigkeit in Wochenstunden.
 - ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für den unter 1. genannten Studiengang
4. Die Rangfolge der Bewerber wird folgendermaßen bestimmt:
 - für die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) nach 2 a) gilt Tabelle 1,
 - für die Bewertung von Kriterien nach 2 b) gilt Tabelle 2,
 - für die Bewertung von Kriterien nach 2 c) gilt Tabelle 3, wobei nicht mehr als 39 Punkte angerechnet werden.

Die Summe aus dem 6-fachen der Punktzahl von Tabelle 1, dem 3-fachen der Punktzahl von Tabelle 2 und dem Einfachen der Punktzahl von Tabelle 3 liefert den Rangplatz eines Bewerbers: Je größer diese Summe, desto höher der Rangplatz

Tabelle1

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	220	2,6	140
1,1	215	2,7	135
1,2	210	2,8	130
1,3	205	2,9	125
1,4	200	3,0	120
1,5	195	3,1	115
1,6	190	3,2	110
1,7	185	3,3	105
1,8	180	3,4	100
1,9	175	3,5	95
2,0	170	3,6	90
2,1	165	3,7	85
2,2	160	3,8	80
2,3	155	3,9	75
2,4	150	4,0	70
2,5	145		

Tabelle 2

Bewertung des Anteils schulischer Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik – gemessen in Punkten – aus

- den Halbjahreszeugnissen der Jahrgangsstufen 12 und 13 bzw. 11 G und 12 G
 - sowie aus der mündlichen und der schriftlichen Abitur- bzw. Abschlussprüfung
- werden addiert.

Tabelle 3

Bewertung des Faktors „Berufsausbildung und Berufstätigkeit“

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
Noch nicht beendete Berufsausbildung	Je voller Monat = Punkte
noch nicht beendete einschlägige Berufsausbildung	1 = 1, max. 10 Pkt
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst; Bundesfreiwilligendienst)	Punkte pro voller Monat
Dienstzeiten mit einschlägiger Tätigkeit	1 = 1, max. 10 Pkt
Berufliche Tätigkeiten	Punkte pro voller Monat
einschlägige berufliche Tätigkeiten	1 = 1, max. 10 Pkt

Anlage 6

A) Vorauswahlverfahren:

Am Auswahlverfahren der Hochschule in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, deren in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote 2,3 oder besser ist.

Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten Ablehnungsbescheide, die von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Justus-Liebig-Universität Gießen erlassen werden.

B) Auswahlverfahren der Hochschule:

1. In den Studiengängen
- **Medizin und Zahnmedizin**
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

a) Tabelle zur Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

b) Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Berücksichtigung bei der Berechnung der gewichteten Fachnoten finden nur die Fächer, zu denen eine Fachnote im Zeugnis ausgewiesen ist.
- Die Punkte der Grund- oder Leistungskurse aus den Halbjahren der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Physik werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.

Sofern auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung zu einem Fach nur eine Note der Abschlussprüfung und nicht die Punkte aus den Halbjahren der Oberstufe ausgewiesen sind, wird diese Abschlussnote auch als Note des Faches für jedes der vier Halbjahre zugrunde gelegt.

- Die jeweiligen Punktesummen der Fächer Biologie, Chemie, Physik werden mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.

Tabelle 3 Bestimmung des **Faktors c)** Berufliche Ausbildungen

„Berufsausbildung“ (bzw. Berufe Ausbildung) ist ein Abschluss, der gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 23. 3. 2005- BGBl 931) erworben wurde und der in der vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) herausgegebenen „Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt wird.. Gleichgestellt sind Berufsausbildungen, die bundes- oder landesrechtlich reguliert sind und vom BiBB im „Verzeichnis weiterer Regelungen für die Berufsausbildung“ geführt werden. Beide Typen von Berufsausbildungen werden vom BiBB in der Veröffentlichung „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ nachgewiesen.

Im Ausland erworbene Ausbildungen gelten diesen Berufsausbildungen gleich, wenn sie von den dafür zuständigen Stellen anerkannt worden sind.

Einmalig angerechnet wird eine erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe:

für den Studiengang Humanmedizin:

- Krankenpflegeausbildung
- Altenpflegeausbildung
- Rettungsassistenten/in
- Hebamme
- Ergotherapeuten/in
- Logopäden/in
- Orthoptisten/in
- Physiotherapeut/in
- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
 - MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
 - MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
 - MTAF (Medizinisch-Technischer(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik)
 - VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technischer(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in.

für den Studiengang Zahnmedizin:

- alle für den Studiengang Humanmedizin genannten Berufsausbildungen
- Zahntechniker/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.

Ist eine der oben genannten Berufsausbildungen erfolgreich abgeschlossen, wird ein Punktwert von 20 angerechnet. Der Abschluss mehrerer Berufsausbildungen führt nicht zur Erhöhung des Punktwerts.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a), b) und c) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Rangleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

4. Soll die Auswahlentscheidung auch auf die Tatsache der Beruflichen Ausbildung gestützt werden, muss die Bewerberin / der Bewerber der JLU bis zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Zeitpunkt geeignete Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss der Beruflichen Ausbildung vorlegen.

Anlage 7

1. In dem Studiengang
- **Rechtswissenschaft** mit dem Abschluss Staatsexamen
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Mathematik und Deutsch werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Summe wird mit dem Faktor 0,8 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 8

1. In den Studiengängen
- **Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre** mit dem Abschluss Bachelor of Arts
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des **Faktors a)**

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des **Faktors b)** Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Summe wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Rangleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 9

1. In

- dem Studiengang **Sozialwissenschaften** mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- dem Unterrichtsfach **Politik und Wirtschaft** in dem Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt an Gymnasien

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern "Politik und Wirtschaft", Geschichte und Deutsch werden jeweils innerhalb eines Faches addiert. An Stelle des Faches "Politik und Wirtschaft" kann ein äquivalentes Fach nach den landesrechtlichen Regelungen des Bundeslandes, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, anerkannt werden.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Summe wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 10

1. In

- dem Studiengang **Bildung und Förderung in der Kindheit** mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- dem Studiengang **Außerschulische Bildung** mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- den Studiengängen **Berufliche und Betriebliche Bildung** mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- dem Unterrichtsfach **Arbeitslehre** in dem Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer Berufsausbildung, die den in Anlage 6 Tabelle 3 Sätze 1-4 aufgeführten Anforderungen entspricht, 4 Notenzehntel und im Falle eines gesetzlich geregelten Dienstes gemäß Anlage 13 Ziffer 3 weitere 2 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Beruflichen Ausbildung und einer Dienstzeit erfolgt je nur ein Mal.

Anlage 11

1. In

- dem Studienfach **Fachjournalistik Geschichte** in dem Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Baccalaureus Artium
- dem Unterrichtsfach **Geschichte** in dem Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt an Gymnasien

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des **Faktors a)**

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des **Faktors b)** Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Geschichte, Deutsch und einer modernen oder alten Fremdsprache, sofern in ihr Kurse in der Oberstufe besucht wurden (z.B. Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Latein, Griechisch ...) werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Summe wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 12

1. In den Studienfächern

- **Englisch / Anglistik**
- **Deutsch / Germanistik**
- **Französisch / Galloromanistik**
- **Spanisch / Hispanistik**

in den Studiengängen **SLK, MFKW, NFF** mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw.

in den Studiengängen **Lehramt** an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt an Gymnasien

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des **Faktors a)**

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des **Faktors b)** Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung werden innerhalb des Faches addiert:
 - im Fall des Studienfaches **Englisch / Anglistik** des Schulfaches **Englisch**
 - im Fall des Studienfaches **Deutsch / Germanistik** des Schulfaches **Deutsch**
 - im Fall des Studienfaches **Französisch / Galloromanistik** des Schulfaches **Französisch**

- im Fall des Studienfaches **Spanisch / Hispanistik** des Schulfaches **Spanisch**
- Die Summe wird mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 13

1. In dem Studiengang **Psychologie** mit dem Abschluss **Bachelor of Science**
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach der Art einer praktischen Tätigkeit bzw. studienrelevanten außerschulischen Leistung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer der unten genannten Tätigkeiten 2 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Dienstzeit erfolgt nur ein Mal.

Anerkannte Tätigkeiten sind

- folgende freiwillig geleistete Dienste im Umfang von mindestens 6 Monaten
 - Freiwilliges soziales Jahr (FSJ) - im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15.7.2002 (BGBl I S.2596 ff.)
 - Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) - im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15.7.2002 (BGBl I S.2596 ff.)
 - Entwicklungsdienst - nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz
 - Jugendfreiwilligendienst - nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Gütesiegel, offizielle Bescheinigung der Anerkennung der Institution)
 - Bundesfreiwilligendienst – nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 687)
- Wehrdienst und Ersatzdienst.

Anlage 14

1. In dem Studiengang **Bewegung und Gesundheit** mit dem Abschluss **Bachelor of Science**
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer der unten genannten Berufsausbildungen, die den in Anlage 6 Tabelle 3 Sätze 1-4 aufgeführten Anforderungen entspricht, 4 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Beruflichen Ausbildung erfolgt nur ein Mal.

Anerkannte Berufsausbildungen sind:

- Ergotherapeut/in
- Gymnastiklehrer/in
- Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
- Physiotherapeut/in
- Sportassistent/in
- Sportfachmann/-frau
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau

Anlage 15

1. In dem Studiengang **Mathematik** mit dem Abschluss **Bachelor of Science** bzw. im Studienfach **Mathematik** in den Studiengängen **Lehramt** an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt an Gymnasien
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung werden innerhalb des Faches Mathematik addiert:
- Im Fall von Leistungskursen wird das Ergebnis mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
- Das Produkt wird mit dem Faktor 3,3 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 16

1. In dem Studiengang **Geographie** mit dem Abschluss **Bachelor of Science** bzw. im Studienfach **Erdkunde** in den Studiengängen **Lehramt** an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt an Gymnasien
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung werden innerhalb der Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch und Erdkunde addiert: An Stelle des Faches Erdkunde kann ein äquivalentes Fach nach den landesrechtlichen Regelungen des Bundeslandes, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, anerkannt werden.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Gesamtsumme wird mit dem Faktor 0,249 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 17

1. In dem Studiengang **Biologie** mit dem Abschluss **Bachelor of Science** bzw. im Studienfach **Biologie** in den Studiengängen **Lehramt** an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt an Gymnasien
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung werden innerhalb der Fächer Biologie, Chemie und Physik:
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Gesamtsumme wird mit dem Faktor 0,416 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 18

1. In dem Studiengang **Chemie** mit dem Abschluss **Bachelor of Science** bzw. im Studienfach **Chemie** in den Studiengängen **Lehramt** an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt an Gymnasien
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung werden innerhalb der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Mathematik:
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Gesamtsumme wird mit dem Faktor 0,313 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 19

1. In dem Studiengang **Lebensmittelchemie** mit dem Abschluss **Bachelor of Science**
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung werden innerhalb der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Mathematik:
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Gesamtsumme wird mit dem Faktor 0,313 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 20

1. In dem Studiengang **Materialwissenschaften** mit dem Abschluss **Bachelor of Science**
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung werden innerhalb der Fächer Mathematik, Chemie und Physik:
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Gesamtsumme wird mit dem Faktor 0,416 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anlage 21

1. In den Studiengängen

- **Agrarwissenschaften**
- **Umweltmanagement**
- **Ernährungswissenschaften**
- **Ökotoxikologie**

mit dem Abschluss **Bachelor of Science**

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des **Faktors a)**

Die Note wird invertiert: $9 / \text{HZB-Durchschnittsnote}$ - das Ergebnis wird auf drei Nachkommastellen bestimmt.

Tabelle 2 Bestimmung des **Faktors b)**

Es werden im Falle einer abgeschlossenen Beruflichen Ausbildung in einem der unten aufgeführten Berufe, die den in Anlage 6 Tabelle 3 Sätze 1-4 aufgeführten Anforderungen entspricht, die Ausbildungsabschlussnote berücksichtigt unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum des Erwerbs der Hochschulzulassungsberechtigung nicht mit dem der Ausbildung übereinstimmt.

Die Note der Ausbildung wird invertiert: $1 / \text{Ausbildungsnote}$ - das Ergebnis wird auf drei Nachkommastellen bestimmt.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Rangleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

Anerkannte Berufsausbildungen sind:

für den B.Sc. **Agrarwissenschaften**

- Landwirt/in
- Tierwirt/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in
- Fischwirt/in

- Pferdewirt/in
- Forstwirt/in
- Gärtner/in
- Winzer/in
- Fachkraft - Agrarservice

für den B.Sc. **Umweltmanagement**

- Fachkraft - Abwassertechnik
- Fachkraft - Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Fachkraft - Wasserversorgungstechnik
- Kfm. Ass./Wirtschaftsassistent/in - Umweltschutz
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in
- Umweltschutztechnische/r Assistent/in
- Techn. Assistent/in - nachwachsende Rohstoffe

für den B.Sc. **Ernährungswissenschaften**

- Bäcker/in
- Koch/Köchin
- Diätassistent/in
- Milchtechnologe/Milchtechnologin
- Molkereifachmann/Molkereifachfrau
- Brauer/in
- Mälzer/in
- Brenner/in
- Destillateur/in
- Konditor/in
- Fleischer/in
- Müller/in
- Speiseeishersteller/in
- Weinküfer/in
- Fachkraft- Fruchtsafttechnik
- Fachkraft- Lebensmitteltechnik
- Fachkraft – Süßwarentechnik - Dauerbackwaren
- Fachkraft – Süßwarentechnik - Konfekt
- Fachkraft – Süßwarentechnik - Schokolade
- Fachkraft - Süßwarentechnik - Zuckerwaren

für den B.Sc. **Ökotrophologie**

- Fachkraft - Pflegeassistenz
- Hauswirtschafter/in
- Hauswirtschaftshelfer/in /-assistent/in
- Servicekraft
- Sozialversicherungsfachangestellte/r - Allg. Krankenvers.
- Sozialversicherungsfachangestellte/r - Knappsch. Sozialvers.
- Sozialversicherungsfachangestellte/r - Landwirt. Sozialvers.
- Sozialversicherungsfachangestellte/r - Rentenversicherung
- Sozialversicherungsfachangestellte/r - Unfallversicherung
- Fachmann/Fachfrau Systemgastronomie
- Hotelkaufmann/Hotelfachfrau
- Kaufmann/Kauffrau Groß- und Außenhandel
- Bäcker/in
- Milchtechnologe/Milchtechnologin
- Molkereifachmann/Molkereifachfrau
- Brauer/in
- Mälzer/in
- Brenner/in
- Destillateur/in

- Konditor/in
- Fleischer/in
- Müller/in
- Speiseeishersteller/in
- Weinküfer/in
- Fachkraft- Fruchtsafttechnik
- Fachkraft- Lebensmitteltechnik
- Fachkraft – Süßwarentechnik- Dauerbackwaren
- Fachkraft Süßwarentechnik - Konfekt
- Fachkraft Süßwarentechnik - Schokolade
- Fachkraft – Süßwarentechnik- Zuckerwaren

Anlage 22

1. In

- dem Studienfach **Philosophie** in dem Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Baccalaureus Artium
- dem Unterrichtsfach **Ethik** in dem Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen
- dem Unterrichtsfach **Philosophie** in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Geschichte, Deutsch und Englisch werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.
- Die Summe wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.